

Rechtliche Grundlagen für den Gesundheitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- § 3 ArbStättenVO; § 6 GefahrstoffVO; § 3 BetrSichVO; § 5 ArbSchG i.V.m § 2 II LasthandhabVO; § 3 LärmVibrationsArbSchVO; § 3 OStrV; § 3 EMFV; § 4 BiostoffVO

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) 1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. **2** Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. **3** Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Dem Arbeitgeber wird die Pflicht zur **Überprüfung, zur Anpassung und zur Verbesserung** auferlegt. Er kann sich also nicht damit begnügen, dass einmal eine gesetzeskonforme Situation bestanden hat. Vielmehr muss er seinen Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes in angemessenen Abständen kontrollieren und ihn ggf. anpassen.

Arbeitsschutzgesetz

In § 4 werden allgemeine Grundsätze der Prävention formuliert, die allen Beteiligten eine möglichst klare Orientierung bei der Gestaltung der Arbeit und der Realisierung des betrieblichen Gesundheitsschutzes verdeutlichen sollen.

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;**

Arbeitsschutzgesetz

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

Arbeitsschutzgesetz

Die allgemeinen Grundsätze normieren für diese Gestaltungsaufgabe eine verbindliche Richtung und Rangfolge. Sie sind daher keine Programmsätze, sondern verbindliche Rechtspflichten

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze

6. **spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;**
7. **den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;**
8. **mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend**

Kernpunkte im Arbeitsschutzgesetz



Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Nach § 8 ASiG „Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde“ sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

Nach § 9 ASiG „Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat“ haben die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten. Sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 ASiG dem Arbeitgeber machen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 11 ASiG Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; (...)

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

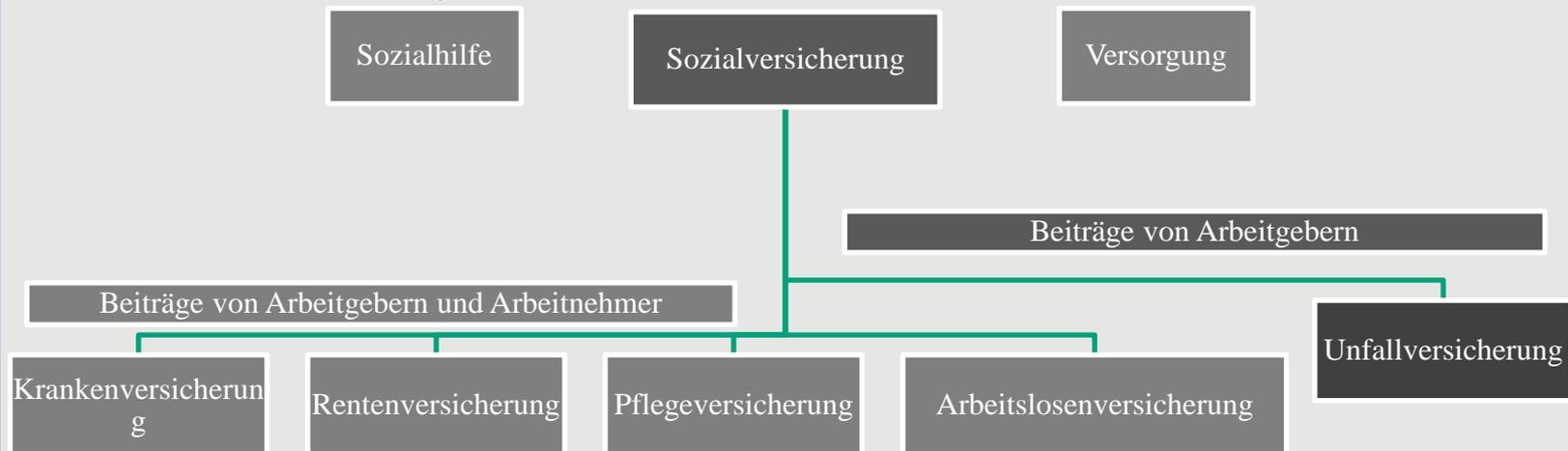
Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. (...)

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)



Grundlagen der Unfallversicherung

- **Allgemeines:**
- Gesetzliche Unfallversicherung: Zweig der deutschen Sozialversicherung



- Pflichtversicherung
- Grundlagen: SGB VII
- Gesetzliche Unfallversicherung = Sache des Arbeitgebers
 - er meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft (BG) oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungsträger an
 - er zahlt den kompletten Beitrag

Grundlagen der Unfallversicherung

- **Wer ist versichert?**
- Jeder, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht (§ 2 SGB VII)

Worauf erstreckt sich der Versicherungsschutz (§ 7 SGB VII)?

- Arbeits- und Wegeunfälle (§ 8 SGB VII)
- Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII)

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

- Verhütung von Versicherungsfällen (s.o.) und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles: Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Versicherten
- Entschädigung der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen durch Geldleistungen

Grundlagen der Unfallversicherung

- **Welche Leistungen sind umfasst? (§ 26 ff. SGB VII)**
- Anspruch auf Heilbehandlung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; zur sozialen Teilhabe
- Anspruch auf ergänzende Leistungen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Geldleistungen

Berufsgenossenschaft (BG)

- **Allgemein:**
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (für die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und deren Beschäftigte)
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Mitglieder des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV):
 - 9 Gewerbliche Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)
 - Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (gegliedert in 19 Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände; vier Feuerwehr-Unfallkassen und der Unfallversicherung Bund und Bahn)
 - DGUV: regional in 6 Landesverbände gegliedert (Landesverbände übernehmen gemeinsame regionale Aufgaben ihrer Mitglieder auf den Gebieten der Prävention und Rehabilitation)
 - Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung: Sozialversicherung für Landwirtschaft; Forsten und Gartenbau (SVLFG) (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)

Berufsgenossenschaft (BG)

- **Allgemein:**
- Berufsgenossenschaften:
 - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
 - Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
 - BG Holz und Metall (BGHM)
 - Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
 - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
 - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
 - Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
 - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
 - Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

Berufsgenossenschaft (BG)

- **Aufgaben:**
- Verhütung von Versicherungsfällen gem. § 7 Abs. 1 SGB VII (**Prävention**), §§ 14; 15; 17 SGB VII
- Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft der Verletzten (**Rehabilitation**), § 26 SGB VII
- **Entschädigung** bei Versicherungsfällen (s.o.)

Akteure des Arbeitsschutzes

- **1.) Unternehmer / Arbeitgeber/ Dienstgeber:**
- treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter bei der Arbeit zu gewährleisten (ArbSchG; ASiG; Unfallverhütungsvorschriften der DGUV)
- frühzeitige Erkennung von Gefahren und Risiken; Ergreifen von erforderlichen Maßnahmen, um Arbeitsunfälle zu verhüten; Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu minimieren
- Erstellung von aktuellen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Unterweisung der Mitarbeiter
- Konsultierung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Treffen von Maßnahmen für den Fall, dass sich ein Versicherungsfall ereignet

Akteure des Arbeitsschutzes

- **2.) Betriebsarzt:**
- weist besondere Nähe zu den Mitarbeitern und den Arbeitsprozessen auf
- arbeitsmedizinische Beratung, welche konkret auf die Verhältnisse am Arbeitsplatz und die Gesundheit der Mitarbeiter bezogen ist (Beratung richtet sich sowohl an Dienstgeber, als auch an Mitarbeiter)
- Unterstützt die Gestaltung guter Arbeitsbedingungen
- Organisation und Beratung beim Arbeitsschutz; der betrieblichen Gesundheitsförderung und der medizinischen Prävention
- Klärung der Wechselwirkungen zwischen Arbeit; Gesundheit und arbeitsmedizinischer Vorsorge
- Mitwirkung bei Gefährdungsbeurteilungen; Arbeitsplatzbegehungen; Beobachtung und Auswertung des Unfall- und Krankheitsgeschehens; Gespräche mit Betriebsangehörige; Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsschutzausschüsse

Akteure des Arbeitsschutzes

- **3.) Sicherheitsbeauftragter:**
- freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeitern
- auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene je nach Bedarf unterstützend tätig – erster Ansprechpartner ggü. Mitarbeiter bei sicherheitstechnischen Fragestellungen
- verfügt über eine besondere Orts- Fach- und Sachkenntnis
- Beobachtung der Arbeitsplätze und des Arbeitsumfeldes und Prüfung, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind
- Erkennen von Unfall- und Gesundheitsgefahren im jeweiligen Arbeitsbereich
- Beobachtung des Zustandes der Schutzeinrichtungen sowie der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung
- Meldung von sicherheitstechnischen Mängeln an Vorgesetzten
- Information der Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen
- s. auch: DGUV Vorschrift 1, § 20

Akteure des Arbeitsschutzes

- **4.) Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/
Schwerbehindertenvertretung (SBV) (§§ 176 ff. SGB IX)**
- freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeitern
- SBV vertritt die besonderen Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter im Betrieb
- besteht gem. § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX aus
 - einer Vertrauensperson
 - ihrem Stellvertreter
- in größeren Einheiten: § 178 Abs. 1 S. 4; 5 SGB IX
- Überwachung der zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter geltenden Gesetze; Verordnungen; Tarifverträge; Dienstvereinbarungen
- Beantragung von Maßnahmen, die dazu dienen, dass die Gesundheit schwerbehinderter Menschen im Beruf geschützt wird und ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt (z.B. Anträge an das Integrationsamt auf Gewährung von Hilfen für die berufliche Weiterbildung oder gesundheitserhaltende Maßnahmen)

Akteure des Arbeitsschutzes

- **4.) Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/
Schwerbehindertenvertretung (SBV) (§§ 176 ff. SGB IX)**
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern
- Beratende Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (§ 178 Abs. 4 SGB IX)
- Partner der Fachkraft für Arbeitssicherheit und/ oder des Sicherheitsbeauftragten
- Prüfung, ob die Arbeitsschutzmaßnahmen für die behinderten Mitarbeiter adäquat sind und sich auf diese positiv auswirken, ggf. Gestaltung/ Anregung von besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. auf Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung)

Akteure des Arbeitsschutzes

- **5.) Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 5 ff. ASiG)**
- Sicherheitsingenieur/ Techniker/ Meister – vom Arbeitgeber bestellt (§ 5 ASiG)
- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten:
 - u.a.:
 - Unterstützung des Arbeitgebers bei der Entwicklung und Einführung eines betrieblichen Gesamtkonzeptes zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (z.B.: Beratung des Arbeitgebers bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung; Qualifizierung der Führungskräfte; Information und Sensibilisierung)
 - Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (z.B. Anwendung aktueller Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik bei der Gefährdungsermittlung; Ableitung von Maßnahmen)
 - Unterstützung bei der Planung; Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen
 - Unterstützung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- Qualitätssicherung der Gefährdungsbeurteilung und Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen

Akteure des Arbeitsschutzes

- **5.) Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 5 ff. ASiG)**
- Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie von Möglichkeiten zur Gesundheitsförderung
- Identifizierung; Analyse; Beurteilung und Dokumentation von Risiken durch physikalische; chemische; biologische; physische und psychische sowie psychosoziale Gefährdungs- und Belastungsfaktoren
- Erstellung von Arbeitsschutzkonzepten
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsstätten; der Auswahl und dem Einsatz von Maschinen; Geräten; Anlagen und Arbeitsstoffen
- Beratung bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation; der Arbeitsaufgaben sowie der personellen und sozialen Bedingungen
- Aufrechterhaltung von sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme

Akteure des Arbeitsschutzes

- **6.) Mitarbeitervertretung**
- § 26 Abs. 1 S. 2 MAVO
- § 26 Abs. 3 Nr. 7 MAVO
- § 1 Abs. 4 ArbSchG - § 10 Abs. 2 ArbSchG
- § 27 Abs. 1 S. 1 MAVO
- § 29 Abs. 1 Nr. 14; Nr. 15; Nr. 16 MAVO
- § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO
- Mitregelungsbefugnis bei der betrieblichen Durchführung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, soweit die Regelungen dem Dienstgeber einen Gestaltungsspielraum belassen (§ 167 Abs. 2 SGB IX; § 5 ArbSchG)
- Der Mitbestimmung unterliegen auch:
 - Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten
 - Bestellung und Abberufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten (§ 9 Abs. 3 S. 3 ASiG)
- § 38 Abs. 1 Nr. 12 MAVO

Akteure des Arbeitsschutzes

- **7.) Berufsgenossenschaft**
- § 14 SGB VII: Information der Mitarbeiter über Berufskrankheiten; Wege- und Arbeitsunfälle und gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz
- Ansprechpartner bei Fragen zur Arbeitssicherheit; Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz
- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und deren Überprüfung
- Auftrag, Schulungen zum Thema Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz durchzuführen (Adressatenkreis: Dienstgeber; Führungskräfte; Sicherheitsbeauftragte; Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Entschädigungen nach Eintritt des Versicherungsfalls (s.o.)

Akteure des Arbeitsschutzes

- **8.) Krankenkasse**
- soll die Ursachen von Gesundheitsgefährdung und Gesundheitsschäden nachgehen und auf ihre Beseitigung hinwirken
- soll bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit den Unfallversicherungsträgern zusammenarbeiten und diese über Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben, unterrichten, § 20 SGB V; § 14 Abs. 2 SGB VII
- Förderung des Aufbaus und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen in der Einrichtung durch Leistungen der Gesundheitsförderung
- Erhebung der gesundheitlichen Situation sowie der entsprechenden Risiken und Potenziale unter Beteiligung der Versicherten und der Verantwortlichen für die Einrichtung sowie der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Beratung und Unterstützung
- § 20b SGB V; § 20c SGB V

Akteure des Arbeitsschutzes

- **9.) Inklusionsamt**
- Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt in Bayern die Aufgabe des Integrationsamtes wahr (§ 185 SGB IX)
- Ansprechpartner für folgende Aufgaben:
 - Finanzielle Leistungen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte
 - Technische Beratung und Begleitung durch Integrationsfachdienste
 - Schulungen und Informationsmaterial für das betriebliche Integrationsteam
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (ggf. durch Beteiligung von Integrationsfachdiensten/ psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen oder Organisationen)
- Einflussnahme auf die Verhinderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten im Arbeitsleben – Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen; Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber

Akteure des Arbeitsschutzes

- **9.) Inklusionsamt**
- Erbringung von Geldleistungen an:
 - Schwerbehinderten Menschen z.B. für technische Arbeitshilfen; zum Erreichen des Arbeitsplatzes
 - Arbeitgeber z.B. zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen; für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen i.S.d. § 155 Abs. 1 Nr. 1 a-d SGB IX verbunden sind

Aufgaben des Arbeitsausschusses (ASA)

- **Allgemeines:**

- Organ des betrieblichen Arbeitsschutzes
- zu bilden in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten (§ 11 ASiG)

Zusammensetzung:

- Arbeitgeber/ einer von ihm beauftragten Person
- Zwei von der MAV bestimmte MAV-Mitglieder
- Betriebsärzte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragte nach § 22 des SGB VII

auch:

- Recht der Schwerbehindertenvertretung zu allen ASA-Sitzungen beratend teilzunehmen (§ 178 Abs. 4 SGB IX)
- ggf. Verantwortliche aus den entsprechenden Betriebsbereichen

Aufgaben des Arbeitsausschusses (ASA)

- **Aufgaben:**
- Beratung von Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- Analyse des Unfallgeschehens in der jeweiligen Einrichtung
- Beratung von diversen Arbeitsschutzthemen und Maßnahmen; Vorbereitung von Entscheidungen
- Erfahrungsaustausch zu umgesetzten Maßnahmen
- Koordinierung der Arbeitssicherheitsaufgaben
- Erarbeitung eines Arbeitsschutzprogramms
- Beratung bestimmter sicherheitsrelevanter Aspekte bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren oder neuer Arbeitsstoffe

Mitbestimmung

**Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen
Gesundheitsschädigungen § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO**

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

[...]

10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

Mitbestimmung

Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO

- der Mitbestimmungstatbestand setzt voraus, dass eine Arbeitsschutzvorschrift besteht, die durch Regelungen ausgefüllt werden soll, die also nicht bereits aus sich selbst heraus abschließend und unmittelbar Schutzstandards festlegt. Damit wird gleichzeitig eine Obergrenze festgelegt. Das Mitbestimmungsrecht erfasst nur das gesetzlich geforderte Niveau.
- Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen können gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 12 MAVO nur durch freiwillige Dienstvereinbarung geregelt werden.

Mitbestimmung

- Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO i.V.m. § 5 ArbSchG:
 - Klärung, inwieweit die Arbeitsbedingungen mehrerer Beschäftigter gleichartig sind (§ 5 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG)
 - Verfahren zur Feststellung des Vorliegens und des Grades der Gefährdung
 - Dringlichkeit eines möglichen Handlungsbedarfs
 - Verfahren der Wirksamkeitskontrolle (BAG, Beschluss vom 19.11.2019 – 1 ABR 22/18)
- Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Dokumentation der Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO i.V.m. § 6 ArbSchG (BAG, Beschluss vom 13.08.2019 – 1 ABR 6/18)

Mitbestimmung

- Mitbestimmungsrecht bei Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG kann erst greifen, wenn eine konkrete Gefährdung nach Art und Umfang feststeht oder im Rahmen einer nach § 5 ArbSchG vom Dienstgeber durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgestellt wurde (BAG, Beschluss vom 19.11.2019 – 1 ABR 22/18)
 - die Gefährdungsbeurteilung obliegt dem Dienstgeber
 - steht eine konkrete Gefährdung fest und sind Schutzmaßnahmen erforderlich, hat der Dienstgeber diese zu treffen
 - kommen unterschiedliche Schutzmaßnahmen in Betracht, hat die Mitarbeitervertretung bei der Auswahl ein Mitbestimmungsrecht

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als Kernstück des betrieblichen Arbeitsschutzes, weil sie die Basis für alle Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers bildet.

Sie ist Kennzeichen des modernen Arbeitsschutzrechts, das weitgehend darauf verzichtet, typische Schutzmaßnahmen zwingend gesetzlich festzulegen, und stattdessen auf eine eigenverantwortliche Prüfung und Festlegung durch den Arbeitgeber setzt.

Vor diesem Hintergrund soll die Gefährdungsbeurteilung einen effektiven Arbeitsschutz gewährleisten, der auf die konkreten Verhältnisse im Betrieb abgestimmt ist.

Hilfsmittel unter: www.gefaehrdungsbeurteilung.de

Gefährdungsbeurteilung

§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) 1Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. 2Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Der Anspruch auf Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung steht sowohl der MAV als auch dem einzelnen Mitarbeiter zu.

Gefährdungsbeurteilung

Übersicht Vorgehensweise:

1. Festlegung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die beurteilt werden sollen
2. Ermittlung der Gefährdungen, die sich aus der jeweiligen Tätigkeit ergeben
3. Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen
4. Entwicklung und Umsetzung technischer, organisatorischer und persönlicher Maßnahmen, die die ermittelten Gefahren beheben
5. Durchführung einer Wirksamkeitskontrolle, um sicherzustellen, dass die umgesetzten Maßnahmen auch greifen
6. Aktualisierung durchgeführter Maßnahmen
7. Dokumentation der ermittelten Gefahren, der ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit

Gefährdungsbeurteilung

Vorgehensweise:

- Festlegung, welche Arbeitsbereiche es in seinem Betrieb gibt (z. B. Produktion, Verwaltung, Logistik) und welche Tätigkeiten dort ausgeführt werden (z. B. Bildschirmarbeit oder Be- und Entladen von LKW). Zweckmäßigerweise sollte er auch gleich noch erfassen, wer in den Bereichen die Verantwortung für den Arbeitsschutz trägt.
- Prüfung für jede Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsbereich für alle Betriebszustände (z. B. Normalbetrieb, Instandhaltung, Anfahrbetrieb), ob und welche Gefährdungen auftreten können (reine Beschreibung des Ist-Zustandes).

Gefährdungsbeurteilung

Eine verlässliche Gefährdungsbeurteilung ist nur auf der Grundlage solider Informationen möglich.

Der Arbeitgeber kann hierzu alle ihm zur Verfügung stehenden Quellen heranziehen, etwa:

- Befragung der Beschäftigten
- Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt
- Bedienungsanleitungen zu den verwendeten Arbeitsmitteln
- Unfallanzeigen
- Eigene Erfahrungen
- Informationsmaterial der Berufsgenossenschaften
- Standardisierte Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Tätigkeiten

Gefährdungsbeurteilung

§ 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,**
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,**
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,**
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,**
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,**
- 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.**

Gefährdungsbeurteilung

- Im nächsten Schritt ist jede einzelne zuvor ermittelte Gefährdung zu bewerten. Der Arbeitgeber muss jeweils prüfen, wie gravierend der drohende Schaden für den Beschäftigten sein kann und wie wahrscheinlich ein solcher Schadenseintritt ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ist (Risikoeinschätzung).
Die eigentliche Beurteilung ist ein Vergleich von Ist-Zustand und Soll-Zustand. Aus Ihr ergibt sich, ob eine Gefährdung Schutzmaßnahmen erforderlich macht oder ob das Risiko noch hinnehmbar ist (Risikobewertung).
- Lassen sich Gefährdungen nicht vermeiden oder abstellen, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um das Risiko zu beseitigen oder zu minimieren. Dabei haben technische Lösungen Vorrang.

Gefährdungsbeurteilung

- Es hat eine Wirksamkeitskontrolle zu erfolgen, die die Arbeitsbedingungen in einem regelmäßigen Rhythmus erneut beurteilt. Die Gefährdungsbeurteilung stellt kein einmaliges Ereignis dar, sondern ist angesichts der Dynamik von Arbeitsprozessen eine dauerhafte Aufgabe.
- Nach § 6 ArbSchG muss der Dienstgeber die Unterlagen aufbewahren, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist. Der Dienstgeber hat dabei Entscheidungsspielraum, welche Unterlagen er in welcher Form aufbewahrt (BAG, Beschluss vom 13.08.2019 – 1 ABR 6/18).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!